

SATZUNG

über den Wochenmarkt in der Stadt Altentreptow

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, der §§ 67 und 69 bis 71a, 145 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2006 sowie der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 GewO und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) §§ 35,56 und 57 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2006 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Altentreptow am 15.12.2015 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung einschließlich der Anlagen gilt für den Wochenmarkt im Sinne des § 67 GewO. Die Stadt Altentreptow betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz in Altentreptow jeweils dienstags und donnerstags (außer an Feiertagen) zu folgenden Zeiten statt:

01.04. – 30.09. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr

01.10. – 31.03. 08.00 Uhr – 15.30 Uhr

Die Marktzeiten können bei Bedarf verändert werden. Bei einem wichtigen Grund kann die Durchführung des Wochenmarktes ausgesetzt werden.

- (2) Soweit die Marktzeiten und / oder die Marktfläche abweichend festgelegt werden, wird dies den Markthändlern in schriftlicher Form bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die Warenarten angeboten werden, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO festgelegt sind.
- (2) Zusätzlich sind auf dem Marktplatz gemäß § 67 Abs. 2 GewO die in der Anlage 1 genannten Waren des täglichen Bedarfs zum Handel zugelassen.
- (3) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus der Stadt Altentreptow schriftlich mitzuteilen.
- (4) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

§ 4

Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Jedermann, der Waren auf dem Wochenmarkt zugelassener Art und in ordnungsgemäßer Weise anbieten möchte und die Voraussetzungen der §§ 42, 55 und 56 GewO erfüllt, kann sich im Rahmen der verfügbaren Marktfläche um einen Standplatz auf dem Wochenmarkt bewerben.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zum Wochenmarkt ist nicht übertragbar und jederzeit widerrufbar.
- (3) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler für die Teilnahme am Wochenmarkt nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt oder
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn
 - der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter erheblich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - ein Markthändler, die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat,
 - ein Händler die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält,
 - der Standplatz bei einer Dauererlaubnis wiederholt nicht benutzt wird.

§ 5

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Altentreptow für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Stadt Altentreptow weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bereits zugewiesenen Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine erteilte Dauererlaubnis nicht am jeweiligen Markttag bis 08.30 Uhr in Anspruch genommen wurde, kann die Stadt Altentreptow Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen mit einer Gesamtlänge von 6 m, für Obst und Gemüse maximal 8 m zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Der Marktplatz darf nicht mit Fahrzeugen mit einem Gewicht von über 7,5 t (einschließlich Ladung) befahren werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufseinrichtungen einschließlich des erforderlichen Zubehörs sind weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und ähnlichen Einrichtungen zu befestigen.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut lesbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in gut lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in marktüblichen Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht, gestattet.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Wochenmarktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt Altentreptow zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, sowie die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sachen gefährdet oder mehr nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - Waren im Umhergehen anzubieten,
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,

- Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen und
- warmblutige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standflächen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Reinigung des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf dem Marktplatz gebracht, liegen und zurück gelassen werden. Die Standinhaber sind verpflichtet, Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen.
- (2) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen sind im Winter von Schnee und Eis freizuhalten. Bei Schneefall wird die Marktfläche an den Markttagen auf Veranlassung der Stadt Altentreptow vor Marktbeginn geräumt.
- (3) Das anfallende Abwasser darf nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beseitigt werden. Es darf nicht in den Untergrund versickern, in die Regenwasserrinnen gegossen oder auf die Marktfläche abgelassen werden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt Altentreptow haftet für das Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzung des Wochenmarktes erfolgt durch den Standinhaber auf eigene Gefahr.
- (3) Die Stadt Altentreptow übernimmt mit der Standplatzzuweisung keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (4) Der Standplatzinhaber hält die Stadt Altentreptow von verkehrssicherungsrechtlichen Ansprüchen –auch Dritter- frei.
- (5) Die Stadt Altentreptow kann für Veranstaltungen, welche von privaten Veranstaltern durchgeführt werden, eine Sicherheitskaution in Form von Geld verlangen. Die Kautions ist vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen und wird nach ordnungsgemäßen Verlassen der Marktplatzfläche nach Begleichen der energie- und Wasserkosten an den Veranstalter zurückerstattet.

§ 11

Zuständigkeit

In den Fällen des § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 und 4 entscheidet die Stadt Altentreptow, der Bürgermeister.

§ 12

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Marktfläche im Rahmen der Wochenmarktsatzung sind Stand- und Stromgebühren entsprechend der Anlage 2 zu entrichten. Die Gebühr ist in Euro vor Ort zu zahlen. Die Gebühren sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 5 Abs. 1 Waren von einem anderen als ihm zugewiesenen Standort aus anbietet und verkauft,
 2. entgegen § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht spätestens einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt,
 3. entgegen § 7 abs. 1 Fahrzeuge auf dem Marktgelände während der Marktzeit ohne Parkerlaubnis oder nicht am zugewiesenen Platz abstellt,
 4. entgegen § 7 Abs. 2-4 andere Verkaufseinrichtungen verwendet oder die Anlagen der Marktverwaltung für die äußerer Gestaltung der Verkaufsstände und –wagen nicht beachtet,
 5. entgegen § 7 Abs. 6 Plakate und sonstige Reklame anbringt,
 6. den Verboten des § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt oder
 7. entgegen § 9 Abs. 2-3 den Verpflichtungen zur Sauberhaltung des Marktplatzes nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 EURO und höchstens 1000 EURO, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500 EURO geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Altentreptow vom 21.06.2000 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Altentreptow vom 21.06.2000 außer Kraft.

Altentreptow, den 15.12.2015

Bartl



Bürgermeister

ANLAGE 1

Waren des täglichen Bedarfs, die entsprechend der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 GewO vom 24.09.1992 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Marktsatzung gehandelt werden.

Definition:

„Waren des täglichen Bedarfs“ sind Gegenstände des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, nach denen in fortgesetzt sich erneuerndes Anschaffungsbedürfnis besteht.

1. freigegebenes Warensortiment
 - Tabakwaren,
 - Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
 - irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren,
 - Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (Z. Bsp. Töpfe, Bestecke und Pfannen),
 - Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte) sowie Reinigungs- und Putzmittel,
 - Kurzwaren (z. Bsp. Nähutensilien, Stricknadeln und ähnliches),
 - Toilettenartikel (z. Bsp. Mittel zur Zahnpflege, Körperpflege, Toilettenpapier, Papiertaschentücher),
 - Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte und bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 0,80 m Höhe,
 - Kunstblumen,
 - Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Bst. A und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassene Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
 - Messingartikel,
 - Artikel des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbes,
 - Spielwaren,
 - Schuhe, Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe, Schuhpflegemittel, Einlegesohlen,

- Textilien (z. Bsp. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herren Strümpfe, Hüte, Mützen, Tischdecken, Plastik und Zierdecken, Wachstuchdecken),
- Lederwaren (z. Bsp. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel, Handschuhe),
- Kleinwerkzeuge,
- Neuheiten und sonstige Werbeartikel,
- Literatur (z. Bsp. Bücher, Hefte, Zeitungen und Zeitschriften, Post- und Ansichtskarten, Kataloge) und
- Tonträger (z. Bsp. Schallplatten, CD, Musikkassetten leer und bespielt, Videokassetten leer und bespielt)

Soweit nach anderen Vorschriften der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote durch § 67 GewO nicht berührt.

2. nicht zum Feilbieten zugelassen werden dürfen:
 - Luxuswaren (Aufwand über den durchschnittlichen Lebensstandard hinaus),
 - gewerbliche Dienstleistungen,
 - alkoholische Getränke,
 - explosionsgefährliche Stoffe gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 2 Sprengstoffgesetz,
 - Waffen, Munition- sowie Hieb- und Stoßwaffen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Waffengesetzes,
 - Hackfleisch gemäß § 13 Hackfleischverordnung und
 - Artikel und Schriften, die gegen das JÖSchG verstoßen

Anlage 2

Standgebühren auf dem Marktplatz der Stadt Altentreptow ab dem 01. Januar 2016

Grundlage ist die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Altentreptow.

Laufende Meter	Ohne Auto	Mit Auto
1	3,00 €	9,00 €
2	6,00 €	12,00 €
3	9,00 €	15,00 €
4	12,00 €	18,00 €
5	15,00 €	21,00 €
6	18,00 €	24,00 €
7	21,00 €	27,00 €
8	24,00 €	30,00 €
9	27,00 €	33,00 €
10	30,00 €	37,00 €
11	33,00 €	40,00 €
12	37,00 €	43,00 €

Gemäß § 11 der o.g. Satzung, wird der Energieverbrauch pauschal je Markttag berechnet.

Betriebene Geräte usw.	Pauschale Gebühr
Rundfunkgeräte, Beleuchtung usw.	2,50 €
Grill, Kühlgeräte, Heizung usw.	5,00 €

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Altentreptow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.